

**Aktueller Bericht des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Situation in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
anlässlich ihrer V. Tagung der 8. Synode am 17. Juni in Hannover
erstattet durch den Vorsitzenden, Landesbischof Dr. Friedrich Weber**

Hannover, den 17. Juni 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der IV. Tagung der 8. Synode am 11. März 2006 habe ich einen ausführlichen Bericht über aktuelle Entwicklungen in der Konföderation erstattet. Da sich nur in einem Punkt wesentliche Veränderungen ergeben haben, gehe ich auf diesen ausführlicher, auf zwei andere nur kurz ein.

I. Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Am 21. April d. J. fand die konstituierende Sitzung der ADK statt, in deren Verlauf nur die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden möglich war. Unmittelbar danach haben die Mitarbeiterverbände vkm und mvv-k sowie die Gewerkschaft ver.di ihre Sitze in der ADK ruhen lassen und fordern die Novellierung des Mitarbeitergesetzes im Hinblick auf das Schlichtungsverfahren.

Das entsprechende Schreiben der Mitarbeiterverbände vom 2. Mai 2006 hat folgenden Wortlaut:

„Die Überarbeitung des MG ist unserer Ansicht nach jedoch dringend erforderlich. Insbesondere die Regelungen im IV. Abschnitt entsprechen nicht dem in der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung apostrophierten Geist einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die im Gesetz vorgesehene Zwangsschlichtung bietet nicht die Grundlage für ein faires und freies Verhandeln der Partner in der ADK. Die Auseinandersetzungen um die Streichung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes haben die Grenzen der im MG vorgesehenen Verfahren klar aufgezeigt. Angesichts der anstehenden Veränderungen in unseren Kirchen müssen die Regelungen des MG jedoch darauf ausgelegt sein, ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander bei der Verhandlung kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen zu ermöglichen,

um sowohl eine hohe Qualität der erzielten Vereinbarungen als auch eine hohe Akzeptanz in der Mitarbeiterschaft und in den Leitungsgremien der Kirchen zu erreichen.

Die in der ADK vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten daher an dem Vorhaben einer Novellierung des Mitarbeitergesetzes fest. Da die Arbeitgeberseite in der ADK erklärt hat, über dieses Vorhaben nicht beraten zu wollen, wenden wir uns nunmehr direkt an den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Wir bitten Sie, umgehend Gespräche mit den beruflichen Vereinigungen mit dem Ziel der Vereinbarung einer Gesetzesnovelle aufzunehmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 08. November 2005 (Az. 2078-3-1), in dem von Ihrer Seite die Bereitschaft zur Aufnahme von Gesprächen über eine Novellierung des Mitarbeitergesetzes nach Abschluss des ADK Besetzungsverfahrens erklärt worden ist.

Für eine zukünftige Arbeit der ADK hat diese Novellierung die höchste Priorität; sie ist eine Voraussetzung für die konstruktive Zusammenarbeit in der ADK. Die beruflichen Vereinigungen haben daher beschlossen, die Arbeit in der ADK ruhen zu lassen, bis der Prozess der Novellierung des Mitarbeitergesetzes verlässlich begonnen und entsprechende Vereinbarungen mit der Arbeitgeberseite geschlossen wurden.

Für Gespräche stehen wir selbstverständlich kurzfristig und jederzeit zur Verfügung.“

Nachdem der Rat am 9. Mai die Angelegenheit beraten hat, habe ich den Mitarbeiterverbänden mit Schreiben vom 12. Mai 2006 wie folgt geantwortet:

„Mit Schreiben vom 2. Mai 2006 haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie gemeinsam beschlossen hätten, die Arbeit in der ADK ruhen zu lassen, bis der Prozess der Novellierung des Mitarbeitergesetzes mit dem von Ihnen geforderten Ziel der Aufhebung der verbindlichen Schlichtung verlässlich begonnen werde. Sie bringen dies in diesem Schreiben in Zusammenhang mit Ihrem Antrag in der konstituierenden Sitzung der ADK, vor in Angriffnahme der Sachthemen zunächst über die Novellierung des Mitarbeitergesetzes zu beraten und dem Rat einen Novellierungsvorschlag zu unterbreiten. Dem hat die Dienstgeberseite – also die in

der ADK vertretenen Vertreter der Kirchenleitungen – zurecht und auch wegen mangelnder Zuständigkeitskompetenz der ADK widersprochen.

Es ist nach unserem Mitarbeitergesetz nicht Aufgabe der ADK, einen Novellierungsvorschlag zum Mitarbeitergesetz zu erarbeiten, sondern es ist ihre einzige Aufgabe, die privatrechtlichen Dienstverhältnisse durch Arbeitsrechtsregelungen partnerschaftlich zu gestalten und bei der Vorbereitung von entsprechenden Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mitzuwirken. Das sind die Mitglieder der ADK vor allem auch der Mitarbeiterschaft schuldig, die auf eine funktionierende ADK vertraut.

Die Novellierung des Mitarbeitergesetzes hingegen ist Angelegenheit der Synode der Konföderation, die sich bei ihrer Gesetzgebungsarbeit in aller Regel auf Entwurfsvorlagen des Rates stützt, nachdem der Rat die nötigen Anhörungsverfahren – in letzter Zeit sogar darüber hinausgehende partnerschaftliche gemeinsame Redaktionsverfahren mit der Dienstnehmerseite – durchgeführt hat. Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn dieser bei uns gefundenen Form der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Gesetzgebungsverfahren durch eine sachfremde Koppelung mit den davon zu trennenden ADK-Aufgaben der Boden entzogen würde. Mir ist kein Gesetzgebungsverfahren im staatlichen und kirchlichen Bereich bekannt, bei dem so ausführlich und intensiv redaktionell zusammengearbeitet wurde, wie dies bei den noch nicht lange zurückliegenden Novellen zum Mitarbeitervertretungsgesetz und zum Mitarbeitergesetz – dort u.a. mit einvernehmlichem Ergebnis zu dem gefundenen Schlichtungsverfahren – geschah.

Das Mitarbeitergesetz sieht nach unserem gemeinsamen Willen einen Schwerpunkt in der Arbeit der ADK und damit in der Schaffung partnerschaftlicher (Arbeitsrechts-) Regelungen im oben bezeichneten Sinne. Partnerschaft in der ADK habe ich bisher so verstanden, dass dort unter Beachtung ihrer Zuständigkeit die oben beschriebenen Aufgaben trotz zuweilen in der Sache unterschiedlicher Auffassungen konstruktiv angegangen werden, wobei sich jeder Teilnehmer darum bemüht, die Lage und die Situation des anderen und deren Argumente unvoreingenommen anzuhören, damit angemessene Problemlösungen möglich werden. Blockaden, Nötigungen – oder wie immer Ihr jetziges Verhalten zu bewerten sein mag – vor Aufnahme der eigentlichen gesetzmäßigen Arbeit stehen dem diametral entgegen. Dies um so mehr, wenn – wie jetzt geschehen – ein Vorgehen verlangt wird, für das die ADK sachlich nicht zuständig ist. Das unserem Schreiben vom 7. Oktober 2005

nachgehende Schreiben vom 8. November 2005 liegt bereits auf dieser Linie, indem es die Bitte des Rates erläuterte, Verfahren der ADK – damals das Besetzungsverfahren – nicht mit einer Novellierungsdebatte um das Mitarbeitergesetz – mit ungewissem Ausgang – zu belasten. Wenn es damals um die geordneten Abläufe beim Besetzungsverfahren ging, so gilt dieses Argument fort, weil auch das Besetzungsverfahren Voraussetzung für die geordnete Arbeit in der ADK ist, die Sie nun durch die sofortige Erklärung des Ruhenlassens Ihrer Mitarbeit erneut in Frage stellen.

Auch damals ist übrigens schon in den Schreiben sowohl vom 7. Oktober 2005 als auch vom 8. November 2005 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden, dass seitens des Rates nach der jahrzehntelangen bewährten Anwendung der Verfahren dieses Gesetzes noch kein überzeugender Änderungsbedarf in dem von Ihnen bezeichneten Sinne gesehen werde. Gleichwohl haben wir uns unter der Prämisse der Trennung von ADK-Vorgängen und Novellierungsfragen zum Mitarbeitergesetz gesprächsbereit erklärt. Die Geschäftsstelle der Konföderation wird in solche Gespräche treten, wenn der Rat davon ausgehen kann, dass die ordnungsgemäße Arbeit in der ADK auch tatsächlich sachorientiert aufgenommen und fortgeführt wird. Ich bitte Sie daher, in die vom Mitarbeitergesetz vorgesehene konstruktive Arbeit in der ADK zu treten.

Ich werde Herrn Dr. Mainusch, den von Ihnen gewählten Vorsitzenden, mit gleicher Post bitten, alsbald zu diesem Zweck eine ADK-Sitzung einzuberufen.“

Es ist unser erklärtes Ziel, die seit 30 Jahren bewährte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aufrecht zu erhalten. Eine Lähmung der ADK ist gerade in diesen Zeiten ernster Haushaltslagen wenig hilfreich. Der in der konstituierenden Sitzung gewählte Vorsitzende der ADK, Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Mainusch, hat die Mitglieder der ADK zwischenzeitlich zu einer zweiten Sitzung am 9. Juni 2006 einberufen.

Diese Sitzung hat stattgefunden; es sind jedoch nur die Vertreter des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (vkm) erschienen. Die Vertreter des Mitarbeitervertretungsverbandes und der Gewerkschaft ver.di haben die Teilnahme verweigert.

Auch die Vertreter des vkm haben deutlich gemacht, dass sie nur erschienen sind, weil ich ihnen signalisiert hatte, es werde ein Gespräch über mögliche Veränderungen des Mitarbeitergesetzes geben. Die Vertreter des vkm wollten ihre Teilnahme deutlich als Signal des Vertrauens in diese Zusage verstanden wissen, während die beiden anderen beruflichen Vereinigungen nur einer entsprechenden Zusage in schriftlicher Form vertrauen wollten. Auch die vkm-Vertreter haben deutlich gemacht, dass ihre weitere Teilnahme an Sitzungen der ADK davon abhängen, wie es mit den Gesprächen über das Mitarbeitergesetz vorangehe.

Wir werden weiter versuchen, die Dienstnehmerseite für die Arbeit in der ADK zurückzugewinnen. Falls dies nicht gelingt, wird die VI. Synode im März 2007 mit der weiteren Entwicklung zu befassen sein.

II. Härtefallkommission

In meiner Funktion als Vorsitzender des Rats der Konföderation erlebe ich wie sensibel Kirchengemeinden auf die schwierige Situation von geduldeten Fremden und deren drohende Abschiebung reagieren. Ich danke für alle Unterstützung, die ich im Zusammenhang der Gespräche mit Vertretern der Landesregierung um die Einsetzung einer Härtefallkommission erhalten habe. Am 24.5. 2006 hat nun das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport den von der Landesregierung am 23.5.2006 zustimmend zur Kenntnis genommenen Entwurf einer „Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz“ der Konföderation mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Mit Schreiben vom 7. Juni haben wir verschiedene Petita mitgeteilt. Ich danke vor allem Frau Oberkirchenrätin Böttger für die Begleitung dieses Vorgangs. Die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens bleiben abzuwarten.

Davon unabhängig bleibt aber als weiterhin offene Fragestellung, wie mit den vielen seit langen Jahren hier lebenden Flüchtlinge, den sogenannten „Altfällen“, von denen viele sehr gut integriert sind, umgegangen, dh. wie das Aufenthaltsgesetz gestaltet werden wird. Die Menschen, um die es hier geht, gehören nicht zu dem Personenkreis, den eine einzurichtende Härtefallkommission zu bedenken hat. Ich werde nicht müde zu fordern: Wir brauchen eine Regelung, die langjährig in unserem Land Lebenden, die gesellschaftlich integriert sind, die deutsche Sprache sprechen und unserem Grundgesetz zustimmen, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährt.

Dass sie nicht kriminell geworden sein dürfen, versteht sich für mich zumindest von selbst. Ein mir vorliegendes Schreiben des Bundesministers des Inneren vom 19.4.2006 hält fest, dass auf der Grundlage eines im Moment in Arbeit befindlichen Evaluationsberichts über die Situation und die Verfahrensweisen im Blick auf die „Altfälle“ eine vernünftige und praxisgerechte Lösung in Vorschlag gebracht werden soll.

In diesem Zusammenhang weise ich auf Ausführungen des Herrn Landtagspräsidenten Jürgen Gansäuer hin, die er am 29.5.2006 in Ankum zu diesem Thema in einem Vortrag unter dem Titel: „Christlich in einer Partei? Was bedeutet das ‘C’ in der Politik?“ gemacht hat:

„Ernste Sorgen machen sich viele Christen in Deutschland um Menschen, die viele Jahre unter uns gelebt haben und unser Land nun wieder verlassen sollen. Oft sind ihre Kinder hier geboren und zur Schule gegangen. Häufig genug haben sie sich in unsere Gesellschaft integriert und Deutschland ist ihnen zur Heimat geworden. Und wenn die Kirchen ihre Stimme für sie erheben, ernten sie nicht nur Beifall. Die Kritiker verkennen aber völlig, dass die Kirchen gerade mit Blick auf so genannte „Fremdlinge“ wie sie die Bibel bezeichnet, einen klaren Auftrag haben, nämlich sich zunächst einmal schützend vor sie zu stellen. Und dieser Auftrag ist nicht verhandelbar, er gehört zum verpflichtenden Aufgabenkanon der Kirchen.

Freilich ist es in vielen Fällen gar nicht so einfach zu bestimmen, wie solcher Fremdenschutz konkret angemessen zu gestalten ist. Die Bibel sagt: „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in eurem Land, den sollt ihr nicht bedrücken“ (Ex 19,33). Das ist eindeutig und verpflichtet dazu, jeder Form von Fremdenfeindlichkeit entschieden entgegen zu treten.

Aber daraus folgt keineswegs, dass es christlich wäre, unterschiedslos jedem ein dauerhaftes Bleiberecht in unsrem Land zu gewähren. Man erweist kleinen Ländern wie beispielsweise dem Kosovo einen Bärendienst, wenn man einen großen Teil der Bevölkerung auf Dauer im Ausland belässt. Zu den Menschen, die flexibel und mobil genug waren, das kriegsgeplagte Land zu verlassen, gehören auch große Teile der Eliten, die man braucht, um das Land nun wieder aufzubauen. Christlich wäre es, sie möglichst gut ausgebildet zurückzuschicken, damit die Region sich langfristig gut entwickeln kann. Lassen wir sie hier, rauben wir diesem Land wesentliche Zukunftsmöglichkeiten. Was also bedeutet in diesem Zusammenhang christliche Verantwortung, die das Wohl des Nächsten wirklich ernst nimmt ?

Grundsätzlich muss gelten: Wir tragen Verantwortung für alle Menschen, die bei uns Zuflucht suchen. Es darf nicht geschehen, dass sie in Länder ausreisen müssen, in denen ihnen Gefahr an Leib und Leben droht. Grundsätzlich muss aber auch gelten: Wenn diese Gefahr nicht oder nicht mehr gegeben ist, dann hat die Rückreise zu erfolgen. Und wenn das nicht freiwillig geschieht, dann muss der Staat auch die Möglichkeit haben, eine Ausreise zu erzwingen.

Aber auch wenn dies klar ist, hören die schwierigen Fragen in diesem Zusammenhang ja keineswegs auf. Diskutiert wird zum Beispiel, was mit den Kindern ist, die hier aufgewachsen sind, und die ja nun wirklich nichts dafür können, dass sie das Land, in das ihre Eltern nun zurückkehren sollen, überhaupt nicht kennen. Sollen Kinder ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht bekommen oder nur ein befristetes, um z.B. einen Schulabschluss zu machen? Sollen Eltern generell hier bleiben dürfen, wenn ihre Kinder hier geboren und aufgewachsen sind? Dürfen alle hier bleiben, auch wenn die Eltern sich straffällig gemacht haben? Wer zahlt für sie, wenn sie ein Bleiberecht bekommen, obwohl es keine Asylgründe gibt, bzw. nicht mehr gibt?

Wir sehen, die Antworten sind nicht leicht und dennoch müssen wir die aufgeworfenen Fragen ernst nehmen und an ihnen arbeiten, denn mit einer Abschiebung haben wir das Problem zwar formal erledigt, menschlich und ethisch aber bleiben wir in der Verantwortung.

Wir Deutschen sollten aus unserer Geschichte gelernt haben, dass die Beachtung des Rechtes die Voraussetzung für Freiheit ist. Dennoch darf es hier nicht primär um das Problem von Law und Order gehen, sondern um die Sorge für Menschen, die in Not gerate sind. Sie muss im Vordergrund stehen und nur dann, wenn diese Sorge glaubhaft ist, sind konstruktive Gespräche über alle mit dieser Problematik zusammenhängenden Fragen möglich.

Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich eine noch näher zu umreißende Altfallregelung für die nach menschlichem Ermessen beste Lösung halte. Aber wir sollten uns darüber im Klaren sein, dass auch diese keine für alle als gerecht empfundene Lösung bringen wird. Ich habe die Hoffnung, dass die nunmehr in Niedersachsen beschlossene Härtefallkommission dazu beitragen wird, die gestellten Fragen zu versachlichen und abseits verständlicher Emotionen zu menschlich adäquaten Lösungen zu kommen. Den Kirchen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu, aber sie müssen uns schon genauer sagen, was sie wollen. Die Probleme

liegen im Detail und nicht an der Fähigkeit allgemeine Appelle formulieren zu können“.

III. Strukturfragen und Konföderation

Seit geraumer Zeit wird auf der Ebene der Landeskirchenämter und der Diakonischen Werke der Kirchen der Konföderation, angestoßen durch Diskussionen im Ständigen Ratsausschuss, darüber beraten, welche Arbeitsgebiete in Zukunft auf Landesebene verstärkt gemeinsam wahrgenommen werden können. Der Rat hat sich verschiedentlich mit ersten Beratungsergebnissen beschäftigt. Mir ist in diesem Zusammenhang einmal mehr deutlich geworden, dass wir im Unterschied zu anderen in einem Bundesland verbundenen Kirchen in der BRD mit der seit Dezember 1970 arbeitenden Konföderation einen kirchenrechtlichen Verband haben, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 2 des „Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ eine durchaus günstige Ebene bietet, um gemeinsam berührende Fragen zu bearbeiten. Folgende Aufgaben der Konföderation werden dort benannt:

1. einen ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Kirchen auf allen kirchlichen Aufgabengebieten und eine möglichst gleichmäßige Behandlung kirchlicher Angelegenheiten herbeizuführen;
2. gemeinsame Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie die Beteiligung von Kirchen an von anderen Kirchen unterhaltenen oder mitunterhaltenen Einrichtungen zu vermitteln;
3. die Kirchen in Personalangelegenheiten zu unterstützen;
4. nach Maßgabe dieses Vertrages gemeinsame Kirchengesetze und kirchliche Ordnungen herbeizuführen, soweit nicht nach Auffassung einer beteiligten Kirche ihr Bekenntnis entgegensteht;
5. Maßnahmen einzuleiten, die einer wirkungsvolleren kirchlichen Ordnung und Gliederung in Niedersachsen dienen;
6. die gemeinsamen Anliegen der Kirchen gegenüber dem Lande Niedersachsen einheitlich zu vertreten.

Die Mehrzahl dieser Aufgaben wird wirksam und in vertrauensvoller Zusammenarbeit seit Jahren gemeinsam bearbeitet. Daneben gibt es gelingende Zusammenarbeit auf

dem Gebiet der Fort- und Weiterbildung, der religionspädagogischen Arbeit und der Diakonie.

Ich komme auf diesen ganzen Komplex heute deswegen zu sprechen, weil sowohl in den Landeskirchen, als auch auf Ebene der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der EKD vor allem angesichts der demographischen Entwicklung und der damit zusammenhängenden Mitgliederzahlen sowie des davon abhängigen Finanzaufkommens zunehmend verstärkt über strukturelle Veränderungen nachgedacht wird. Anlässlich eines internationalen Symposiums der VELKD vom 22.-27.5.2006 in Wien zu Kirchenrechts- und Staatskirchenrechtsfragen hat der Leitende Bischof der VELKD Dr. Johannes Friedrich ausgeführt, dass diese Veränderungen nicht allein die Kirchengemeinden treffen dürfen, die vermehrt die Erfahrung machten, dass Stellen und Gebäude nicht mehr im gleichen Umfang zur Verfügung stehen wie gewohnt. Auch auf den anderen Ebene müsse eine „Konzentration und Verschlankung“ erfolgen. Friedrich führt zu Recht aus, dass Verwaltungsvereinheitlichung und –konzentration zweckmäßig sein könne, um zentrale Verwaltungsaufgaben und kirchenpolitische Grundsatzfragen wahrzunehmen.

Ich mache kein Hehl daraus, dass ich diese Einschätzung teile und zwar gerade auf Grund der durchaus bereits jetzt vorliegenden guten Erfahrungen von Kooperation auf niedersächsischer Ebene seit fast 36 Jahren.

Ich wünsche mir allerdings, dass wir bei aller Wertschätzung der je eigenen Landeskirchen, die gerade bei den kleineren Kirchen für Nähe, Identität mit spezifischen Regionen stehen, in den Bemühungen nicht nachlassen, möglichst viele Aufgaben zu identifizieren, die wir noch wirkungsvoller als bisher gemeinsam – und zwar im Sinne des bereits 1970 beschriebenen Aufgabenhorizontes – wahrnehmen können.

Allen, die bisher schon an diesem Prozess beteiligt waren und sind, danke ich für ihr Engagement.